

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 03.02.2024 von der Landesversammlung des Jeunesses Musicales Deutschland Landesverband Bayern e.V. beschlossen.

Die vorliegende Fassung erfüllt die Anforderung aus § 9.2 der Satzung der Jeunesses Musicales Deutschland (JMD) e.V., nach welcher Satzungen von Landesverbänden der Satzung des Bundesverbandes nicht widersprechen dürfen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Jeunesses Musicales Deutschland Landesverband Bayern e.V.“ und ist eine Landesorganisation der deutschen Sektion der Jeunesses Musicales International (JMI).

Die offizielle Abkürzung lautet „Jeunesses Musicales Bayern e.V.“

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur; die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf dem Gebiet der Kultur und der Völkerverständigung; die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Förderung des Amateurmusizierens mit Schwerpunkt auf der Nachwuchsförderung und Fortbildung vor allem im Bereich des gemeinschaftlichen Musizierens;
  - die Förderung zeitgenössischer Musik mit Schwerpunkt auf der Nachwuchsförderung;
  - die Durchführung von Konzerten, von Veranstaltungen mit pädagogischem Charakter sowie durch Wettbewerbe;
  - internationalen Jugendaustausch und andere Maßnahmen zur Völkerverständigung;
  - nationale und internationale Partnerschaften zur Erreichung der genannten Zwecke;
  - Weiterleitung von dafür bestimmten Mitteln und Zuwendungen an andere gemeinnützige Partner zur Erfüllung der o.g. Satzungszwecke.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden.

#### **§ 4 Vereinsauflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Jeunesses Musicales Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Bundesverband Jeunesses Musicales Deutschland e.V. zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung nicht mehr existieren, fällt das Vermögen der Jeunesses Musicales Bayern e.V. an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung bzw. § 53 AO zu verwenden hat (z.B. an die Jeunesses Musicales Stiftung).

#### **§ 5 Unabhängigkeit der Bundes-Organisation**

- (1) Die Jeunesses Musicales Deutschland e.V. versteht sich als Teil einer aktiven Bürgergesellschaft in einer freiheitlich-demokratischen und weltbürgerlich orientierten Gesellschaftsordnung.
- (2) Die Ausgestaltung der Jeunesses Musicales Deutschland e.V. und ihrer Aktivitäten unterliegen – im rechtlichen Rahmen – allein der Willensbildung im Verein. Diese soll sich durch keine den eigenen Intentionen fremden Interessen beeinflussen lassen, seien diese parteipolitischer, konfessioneller oder anderweitig festgelegter weltanschaulicher Natur.
- (3) Die Jeunesses Musicales Deutschland e.V. bewahrt ebenso gegenüber jeglichen Mittelgebern ihre Unabhängigkeit.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jeunesses Musicales Bayern e.V. wird durch die Mitgliedschaft im Bundesverband der Jeunesses Musicales Deutschland e.V. erworben. Alle in Bayern ansässigen ordentlichen Mitglieder der Jeunesses Musicales Deutschland e.V. bilden die Mitglieder der Jeunesses Musicales Bayern e.V.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann von Jugendorchestern, anderen Jugendensembles, örtlichen Jeunesses Musicales-Initiativen (Korporative Mitglieder) und von natürlichen Personen (Persönliche Mitglieder) erworben werden.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft bei der Jeunesses Musicales Bayern e.V. wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Bundesverband gestellt (§ 6 der Satzung der Jeunesses Musicales Deutschland e.V.). Minderjährige bedürfen zur Antragstellung der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter\*innen.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Eingangs der Beitrittserklärung bei der Jeunesses Musicales Deutschland e.V., wenn nicht das Präsidium des Bundesverbandes binnen drei Monaten die Aufnahme ablehnt.
- (5) Andere Formen der Mitgliedschaft (z.B. assoziierte Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder u.a.) sind nur im Bundesverband möglich.

## § 7 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag der Bund-Länder-Konferenz (§ 14 der Satzung der Jeunesses Musicales Deutschland e.V.) von der Mitgliederversammlung der Jeunesses Musicales Deutschland e.V. festgesetzt und in Form einer verbandsweit geltenden Beitragsordnung verabschiedet.
- (2) Für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft beginnt oder endet, ist ein ganzer Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) 25 v.H. der Beiträge stehen der Jeunesses Musicales Bayern e.V. zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben zur Verfügung.  
Diese Beitragsanteile stehen Landesverbänden aber nur dann zu, wenn sie dem Präsidium der Jeunesses Musicales Deutschland e.V. bis zum 31.03. einen Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten des Vorjahres einschließlich der aktuell gültigen Vereinsangaben (Präsidium, ggf. Satzungsänderungen usw.) vorgelegt haben.
- (4) Die Landesverbände können Zusatzbeiträge bis zu einer Höhe von 25 v.H. der Mitgliedsbeiträge beschließen. Die Zusatzbeiträge werden gemeinsam mit den Mitgliedsbeiträgen vom Bundesverband erhoben und an die Jeunesses Musicales Bayern e.V. weitergeleitet.
- (5) Beitragsänderungen können nur für das folgende Geschäftsjahr beschlossen werden und müssen den Mitgliedern vor Inkrafttreten bekanntgegeben werden.

## § 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) bei Persönlichen Mitgliedern mit dem Tod des Mitglieds; bei Korporativen Mitgliedern durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen Vereinigung.
- (2) durch schriftliche Austrittserklärung beim Bundesverband zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist; bei Mitteilung einer Beitragserhöhung im letzten Quartal kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem anderen Mitglied beantragt werden. Er ist schriftlich zu begründen.  
Das Präsidium der Jeunesses Musicales Deutschland e.V. beschließt über den Ausschluss – bei ordentlichen Mitgliedern nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes – und teilt dem Mitglied die Ausschlussgründe schriftlich mit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung der Jeunesses Musicales Deutschland e.V. offen.
- (4) wenn das Mitglied über zwei Jahre keinen Beitrag bezahlt hat.
- (5) durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins Jeunesses Musicales Deutschland e.V.

## § 9 Vereinsorgane

Organe der Jeunesses Musicales Bayern e.V. sind

- (1) die Landesversammlung (§ 10);
- (2) das Präsidium des Landesverbandes (§ 11).

## § 10 Landesversammlung

- (1) Das Plenum der Mitglieder der Jeunesses Musicales Bayern e.V. ist die Landesversammlung. Sie ist jährlich einzuberufen, wenigstens alle zwei Jahre. Die Einladung erfolgt postalisch oder per E-Mail an die letztbekannte Adresse unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung mit vierwöchiger Frist durch den\*die Präsidenten\*in des Landesverbandes, der\*die auch den Versammlungsort festlegt. Für die Rechtzeitigkeit der Versendung kommt es auf den Poststempel bzw. E-Mail-Protokoll an. Ausreichend ist auch die fristgerechte Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Vereins. Eine ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Landesversammlungen können in Präsenz, hybrid oder rein virtuell stattfinden. Im Geiste der Jeunesses Musicales ist eine Versammlung in Präsenz wünschenswert. Über die Durchführungsform der Landesversammlung entscheidet der\*die die Versammlung Einberufende, i.d.R, der\*die Präsident\*in des Landesverbands.
- (3) Stimmberechtigt sind
  - a) die Korporativen Mitglieder des Landesverbandes (ihre Stimme zählt doppelt);
  - b) alle Persönlichen Mitglieder des Landesverbandes.
- (4) Die Kumulation mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.
- (5) Aufgaben der Landesversammlung sind
  - a) Wahl des Präsidiums des Landesverbandes;
  - b) fakultative Wahl von bis zu zwei Kassenprüfer\*innen, wenn die Landesversammlung dies wünscht;
  - c) Entgegennahme, Diskussion und Auswertung der Tätigkeitsberichte der Regionalvertreter\*innen und des Präsidiums (und – sofern vorhanden – der Kassenprüfer\*innen)
  - d) Entlastung des Präsidiums des Landesverbandes;
  - e) Erörterung der Arbeitsplanung auf Landesebene;
  - f) Festsetzung der Höhe von Zusatzbeiträgen nach § 7;
  - g) Satzungsangelegenheiten;
  - h) Anregungen zur Arbeit des Bundesverbandes, einzubringen über die Teilnahme des Landesvorsitzenden in der Bund-Länder-Konferenz (§ 14 der Satzung der Jeunesses Musicales Deutschland e.V.).
- (6) Die Landesversammlung wird vom\*von der Präsidenten\*in des Landesverbandes oder dessen Vertreter\*in geleitet. Im Falle der Verhinderung beider bestimmt die Versammlung aus ihren Reihen eine\*n Versammlungsleiter\*in.

## § 11 Präsidium des Landesverbandes

- (1) Das Präsidium des Landesverbandes besteht aus einem\*r Präsidenten\*in, zwei Stellvertreter\*innen, welche das Präsidium nach § 26 BGB bilden, und bis zu vier Beisitzer\*innen. Sie unterstützen das BGB-Präsidium und fördern durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Präsidiumsarbeit.
- (2) Das Präsidium wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Danach bleibt es bis zur Neuwahl – längstens bis zur nächsten Landesversammlung – im Amt.
- (3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, kann das Präsidium für die laufende Amtsperiode eine\*n Nachfolger\*in berufen.
- (4) Scheiden mehr als zwei Präsidiumsmitglieder vorzeitig aus, muss das Präsidium bei der nächsten Landesversammlung durch Neuwahl ergänzt werden.

- (5) Alle Mitglieder des Präsidiums müssen Persönliche Mitglieder der Jeunesses Musicales Deutschland e.V. sein.

## **§ 12 Aufgaben des Präsidiums des Landesverbandes**

- (1) Das Präsidium des Landesverbandes repräsentiert Jeunesses Musicales Bayern e.V. auf Landesebene sowie darüber hinaus nach Absprache mit dem Präsidium des Bundesverbandes im In- und Ausland.
- (2) Der\*die Präsident\*in und seine\*ihre Stellvertreter\*innen sind das Präsidium des Landesverbandes im Sinne von § 26 BGB. Jede\*r von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins, sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und verwaltet das Vereinsvermögen. Es kann dies aufgrund einer von ihm erstellten Geschäftsordnung tun.
- (4) Das Präsidium kann bestimmte Funktionen und Aufgaben delegieren und geeignete Vertreter\*innen zur Vornahme besonderer Geschäfte ermächtigen.
- (5) Zur Geschäftsführung kann vom Präsidium ein\*e Geschäftsführer\*in bestellt werden. Diese\*r kann vom Präsidium des Landesverbands im Rahmen seines\*ihres Dienstauftrages zum\*r besonderen Vertreter\*in nach § 30 BGB ausgestattet werden, sofern er\*sie nicht ohnehin einzelvertretungsberechtigtes Präsidiumsmitglied ist.
- (6) Der\*die Präsident\*in oder eine\*r seiner\*ihrer Stellvertreter\*innen nimmt an den Sitzungen der Bund-Länder-Konferenz der JMD e.V. teil (vgl. § 14 der Satzung der JMD e.V.).

Die Bund-Länder-Konferenz besteht aus dem Präsidium des Bundesverbandes, den Präsidenten\*innen der Landesverbände und den kommissarischen Landesbeauftragten. Die Präsident\*innen der Landesverbände können jeweils eine\*n Vertreter\*in benennen.

## **§ 13 Gliederung des Vereins**

- (1) Jeunesses Musicales Bayern e.V. bildet den Zusammenschluss aller in diesem Bundesland ansässigen ordentlichen Mitglieder der Jeunesses Musicales Deutschland e.V.
- (2) Jeunesses Musicales Bayern e.V. kann weiter in Regionen untergliedert werden. Das Bundesland muss dann vollständig in Regionen untergliedert werden.
- (3) Die Einteilung der Regionen wird vom Präsidium des Landesverbands vorgenommen.

## **§ 14 Regionalvertreter\*innen, Regionalversammlung**

- (1) Jeunesses Musicales Bayern e.V. kann innerhalb einer Region durch eine\*n Regionalvertreter\*in repräsentiert werden.
- (2) Der\*die Regionalvertreter\*in und sein\*e/ihre Stellvertreter\*in werden innerhalb einer Regionalversammlung der in der Region ansässigen Mitglieder aus den Persönlichen Mitgliedern der Region gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des Landesverbandes.
- (3) Die Amtsdauer der Regionalvertreter\*innen beträgt drei Jahre. Danach bleiben sie bis zur Neuwahl – spätestens bis zur nächsten Regionalversammlung – im Amt.

- (4) Stimmberechtigt auf Regionalversammlungen sind die in der Region ansässigen Persönlichen Mitglieder und Korporativen Mitglieder (deren Stimme zählt stets doppelt). Kumulation mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.
- (5) Die Regionalversammlung ist in der Regel jährlich, wenigstens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung mit vierwöchiger Frist durch den\*die Regionalvertreter\*in bzw. kommissarische\*n Regionalvertreter\*in (vgl. § 15), der auch den Versammlungsort festlegt. Ausreichend ist auch die fristgerechte Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Vereins. Eine ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Regionalversammlungen werden vom\*von der Regionalvertreter\*in geleitet. Im Falle seiner\*ihrer Verhinderung bestimmt die Versammlung aus ihren Reihen eine\*n Versammlungsleiter\*in.

### **§ 15 Kommissarische Regionalvertreter\*innen**

Kommt in einer Region keine satzungsgemäße Regionalversammlung zustande, kann das Präsidium des Landesverbandes eine\*n kommissarischen Regionalvertreter\*in bestellen.

### **§ 16 Außerordentliche Landes- und Regionalversammlungen**

- (1) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss – je nach Ebene – durch den\*die Präsidenten\*in, Vertreter\*in, kommissarische\*n Beauftragte\*n spätestens vier Wochen nach Antragstellung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden.  
Für das Einberufungsverfahren sind die gewünschten Tagesordnungspunkte anzugeben.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Regionen verlangt.

### **§ 17 Sitzungen des Präsidiums**

- (1) Sitzungen des Präsidiums sind vom\*von der Vorsitzenden mit zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Bei den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen sind diese mit mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 18 Protokollführung**

Über die Beschlüsse sämtlicher Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom\*von der jeweiligen Versammlungsleiter\*in und vom\*von der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

### **§ 19 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse der Landesversammlung, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins herbeiführen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

- (2) Für die Gültigkeit eines Beschlusses der Landesversammlung oder des Präsidiums des Landesverbandes ist es nicht erforderlich, dass der Gegenstand der Berufung bezeichnet wird.
- (3) Alle von Abs. 1 abweichenden Beschlüsse der Landesversammlung und des Präsidiums des Landesverbandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Das Präsidium des Landesverbandes kann auch ohne Versammlung einen gültigen Beschluss fassen, wenn seine Mitglieder diesem Beschluss nicht binnen einer angemessenen Frist widersprechen. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung des Präsidiums regeln.

## § 20 Wahlen

- (1) Bei Wahlen des Präsidiums ist von der Mitgliederversammlung / Landesversammlung ein\*e Wahlleiter\*in zu bestellen.
- (2) Bei Präsidiumswahlen sind in jeweils getrennten Wahlgängen zu wählen
  - a) der\*die Präsident\*in;
  - b) die Stellvertreter\*innen;
  - c) die Beisitzer\*innen.Blockwahlen sind nicht zulässig.
- (3) Jede\*r Kandidierende kann von jeder wahlberechtigten Person nur ein Votum erhalten. Es gilt die Regelung § 10.2 und 3 bezüglich der verfügbaren Stimmrechte.
- (4) In ein jegliches Amt gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt (ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt) und die Wahl annimmt. Dies ist zu Protokoll zu nehmen.
- (5) In der Regel wird eine geheime Wahl durchgeführt. Auf Antrag kann eine offene Wahl beschlossen werden, sofern es keine Gegenstimme dazu gibt.
- (6) Erhalten mehr Kandidierende die erforderliche Mehrheit als Vakanzen in einem Gremium vorhanden sind, sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die die höheren Stimmenanteile auf sich vereinigen konnten und die Wahl annehmen.  
Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (7) Erhalten Kandidierende für pflichtmäßig zu besetzende Ämter im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem auch eine relative Mehrheit an Stimmen ausreichend ist.
- (8) Weitere Ausführungsbestimmungen zu Wahlen können in einer Wahlordnung der Jeunesses Musicales Deutschland e.V. geregelt werden, die auch auf die Landesverbände Anwendung findet.

## § 21 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden, von der Landesversammlung am 03.02.2024 verabschiedeten Fassung löst die Fassung vom 09.12.2011 ab und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.